MAY 30 1922

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.
Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Meyer.

Die Frage der Kastration des Mannes vom psychiatrischen Standpunkte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
in der gesamten Medizin

vorgelegt von

Paul Hirsch
Vol.-Assistent an der Med. Universitäts-Klinik
zu Königsberg i. Pr.

KÖNIGSBERG I. PR.
Buchdruckerei Otto Kümmel.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.
Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Meyer.

Zusammenfassung.

A. Medizinischer Teil.

Die Unfruchtbarmachung ist in ihrer Form als Kastration eine der ältesten Operationen, die die Menschheit kennt. Man unterscheidet verschiedene Operationsmethoden:

1. die Kastration, d. i. Hodenexstirpation, 2. die Vasektomie, d. i. Herausschneiden eines Stückes des ductus deferens und Unterbindung desselben (evtl. Offenlassen des mit dem Hoden zusammenhängenden Stückes), 3. Spermektomie, d. i. Herausschneiden eines Stückes des Samenstranges und Unterbindung desselben, 4. Obliteration des ductus deferens durch Kneifen, 5. Röntgenkastration.

I.

Die Folgen des am meisten ausgeführten Eingriffs, der Kastration, kann man am besten ersehen aus Berichten über Kastraten, Eunuchen, Skopzen (eine russische Sekte) und operierte Tiere. Die Folgen der Kastration sind vor der Pubertät eingreifender als später beim Erwachsenen.

Folgen der Kastration vor der Pubertät:

1. Somatische Einwirkungen. Herabsetzung der Muskelkraft. Hemmung der Verknöcherung knorpliger Skeletteile, daher excessives Längenwachstum. Hemmung der Entwickelung der Genitalorgane, Fehlen der potentia generandi. Hemmung der Entwicklung der sekundären

Geschlechtscharaktere. Annäherung des Organismus an die asexuelle Embryonalform. Ausfall der inneren Sekretion der Hoden und ihre teilweise Übernahme durch andere Drüsen innerer Sekretion. Veränderung des Fettstoffwechsels, daher häufig Fettansatz.

2. Psychische Einwirkungen. Fehlen des Geschlechtstriebs. Der Charakter zeigt größere Nüchternheit, da das Leidenschaftliche wegfällt.

Folgen der Kastration nach der Pubertät.

1. Somatische Einwirkungen. Atrophie der Genitalorgane, Erlöschen der potentia generandi. Rückbildung der sekundären Geschlechtscharaktere. Herabsetzung des Stoffwechsels. Vereinzelt auch Neigung zu eunuchoidem Fettansatz.

2. Psychische Einwirkungen. Wahrscheinliches Erlöschen des Geschlechtstriebes nach 2—3 Jahren. Frühzeitiges Klimakterium und somit Disposition zu geistigen Erkrankungen.

II.

In neuerer Zeit sind Unfruchtbarmachungen in der Schweiz und in größerem Umfange in Nordamerika vorgenommen worden. In der Schweiz sind die Eingriffe nur mit Einverständnis des Patienten resp. des Vormunds und der Behörden erfolgt. In Nordamerika sind Sterilisierungsgesetze erlassen worden, nach denen zwangsweise eingewurzelte Verbrecher, Idioten, Notzuchtsverbrecher und Imbezille sterilisiert werden. Es wurde neben der Kastration in den meisten Fällen nur die Vasektomie ausgeführt, die Erfolge waren durchweg gut. Leider fehlen bisher noch gründliche wissenschaftliche Untersuchungen über die Wirkung des Eingriffs.

III.

In Zukunft könnte die Operation in Frage kommen 1. zu Heilzwecken, 2. aus sozialpolitischen Gründen. Zu Heilzwecken kann man den Eingriff (Kastration) anwenden in verzweifelten Fällen von krankhaft gesteigertem Geschlechtstrieb, vielleicht auch bei erworbener Homosexualität. Bei der angeborenen Homosexualität käme Kastration und Implantation eines normalen, heterosexuell gerichteten Hodens in Frage. Die Sterilisierung Minderwertiger, Geisteskranker und Sexualverbrecher zur Verhinderung ihrer Fortpflanzung wäre sehr zu wünschen, ist aber nach deutschen Gesetzen verboten. Als Operationsmethode wäre die Vasektomie zu empfehlen.

IV.

Die Gegner der Kastration stellen wohl als das wichtigste Argument gegen den Eingriff die Lückenhaftigkeit unserer Vererbungsforschung hin. Wenn man auch nicht mit Sicherheit den Erbgang jedes Individuums vorausbestimmen kann, so wird man doch eine Sterilisation in einem Milieu befürworten können, wo das, was im reinen Erbgang freibleibt, durch keimschädigende Momente wie Trunksucht, Syphilis, Tuberkulose in den Degenerationsprozeß hineingezogen wird.

B. Juristischer Teil.

Die Bewirkung der Unfruchtbarmachung ist an und für sich eine strafbare Handlung. Str.-G.-B. § 224. Will ein Arzt die Kastration zu Heilzwecken vornehmen, so muß er, solange der Eingriff, wie es heute der Fall ist, von der medizinischen Wissenschaft nicht als ein in solchen Fällen allgemein gebräuchliches und statthaftes Mittel anerkannt ist, den Patienten ausdrücklich über die Vorteile und evtl. Nachteile unterrichten.

Natürlich ist in jedem Falle die Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine sozialpolitische Sterilisation ist nach den jetzt bestehenden Gesetzen nicht gestattet. Ebenso ist die Sterilisation des Mannes im Interesse der Frau, selbst aus den bestgemeinten Gründen, z. B. bei schwerer Tuberkulose der Frau, nicht zulässig. Die Indikation zur Sterilisierung des Mannes ist demnach sehr eng zu begrenzen.

Die Arbeit kann im Original aus der Universitäts-Bibliothek in Königsberg entliehen werden.